Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1943 10. Ausgabe

28. Bezug von festen Kraftstoffen.

Die vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan — Zentralstelle für Generatoren — herausgegebene und im Reichsanzeiger erschienene Anordnung über die Abgabe und den Bezug von festen Kraftstoffen vom 16. 3. 43 wird nachstehend zur Kenntnis gebracht:

»Anordnung über die Abgabe und den Bezug von festen Kraftstoffen vom 16. März 1943.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 1. März 1942 im Rahmen des Vierjahresplanes erteilten Befugnisse ordne ich an:

§ 1

Feste Kraftstoffe sind die zum Betrieb von Generatoren geeigneten und bestimmten Kraftstoffe.

§ 2

1. Feste Kraftstoffe zum Betrieb von Generatoren dürfen an Verbraucher nur von Betrieben abgegeben werden, die als Auslieferungsstellen oder Tankstellen für feste Kraftstoffe oder für bestimmte feste Kraftstoffe zugelassen sind.

2. Die Zulassung erfolgt durch den Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan — Zentralstelle für Generatoren —, wobei jede Auslieferungsstelle und Tankstelle eine Nummer erhält (Zulassungs-Nr.). Die Zulassung ist widerruflich.

§ 3

Die Auslieferungsstellen und Tankstellen dürfen feste Kraftstoffe nur gegen Vorzeigung der Festkraftstoffkarte (§ 5) abgeben und haben bei jeder Abgabe die Art des abgegebenen Festkraftstoffes, die Abgabemenge, das Datum der Abgabe und ihre Zulassungsnummer in die Festkraftstoffkarte einzutragen.

§ 4

Die Auslieferungsstellen und Tankstellen sind verpflichtet, die einschlägigen Anordnungen und Weisungen über feste Kraftstoffe, insbesondere über ihre Lagerung und Abgabe, zu befolgen und das amtlich vorgeschriebene Schild für Auslieferungs- bzw. Tankstellen an einer für Verkehrsteilnehmer sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 5

1. An die Halter von Generatoren (Verbraucher), die Generatoren betreiben dürfen, werden Festkraftstoffkarten für Generatoren ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch den für den Standort des Generators zuständigen Beauftragten der Zentralstelle für Generatoren.

2. Durch die Festkraftstoffkarte wird die Berechtigung zum Bezuge einer oder mehrerer Arten von festen Kraftstoffen ausgesprochen.

3. Selbstversorger erhalten Festkraftstoffkarten für Generatoren der Selbstversorger. Sie sind verpflichtet, ihre Generatoren mit den auf der Festkraftstoffkarte eingetragenen Festkraftstoffarten aus der Erzeugung und dem Anfall in eigenen Betrieben zu versorgen.

§ 6

1. Die Verbraucher dürfen feste Kraftstoffe nur bei den zugelassenen Auslieferungsstellen und Tankstellen beziehen.

2. Die Verbraucher dürfen höchstens die für den tatsächlichen Verbrauch erforderlichen Mengen beziehen.

3. Der Bezug von festen Kraftstoffen ohne Vorweisung der Festkraftstoffkarte ist verboten.

4. Falls die Voraussetzungen für die Ausgabe der Festkraftstoffkarte weggefallen sind oder wenn der Generator länger als 3 Monate nicht betrieben oder stillgelegt wird, ist die Festkraftstoffkarte unaufgefordert an den örtlich zuständigen Beauftragten der Zentralstelle für Generatoren zurückzugeben.

§ 7

1. Für jeden Verbraucher wird auf der Festkraftstoffkarte eine Stammauslieferungsstelle vorgeschrieben, bei der er in der Regel die durch die Festkraftstoffkarte zugelassenen Festkraftstoffarten zu beziehen hat. An anderen Auslieferungs- und Tankstellen dürfen feste Kraftstoffe nur abgegeben und bezogen werden, wenn diese mindestens 50 km von der Stammauslieferungsstelle entfernt sind; die Abgabe und der Bezug an diesen Stellen darf jeweils nur in Höhe eines Tagesbedarfes erfolgen.

2. Die Abgabe und der Bezug von festen Kraftstoffen an bzw. durch Selbstversorger sind nur an Auslieferungsstellen oder Tankstellen, die mindestens 50 km vom Standort des Generators entfernt sind, in Höhe eines Tagesbedarfes gestattet.

§ 8

Feste Kraftstoffe dürfen nur zum Generatorbetrieb verwendet werden.

§ 9

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan — Zentralstelle für Generatoren —. Er ist auch berechtigt, Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

§ 10

1. Wer den Vorschriften dieser Anordnung oder den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergehenden Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen der 2. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (RGBl. I S. 936) bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan — Zentralstelle für Generatoren — statt. Der Strafantrag kann zurückgezogen werden.

2. Bei leichteren Verstößen kann der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan — Zentralstelle für Generatoren — gegen den Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 *RM* im Einzelfall festsetzen; er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

§ 11

Die Anordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1943.

Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan

Speer

Erläuterungen zu vorstehender Anordnung.

1. Die Anordnung gilt zunächst nicht für das Gen. Gouv. und Protektorat. Ebenso ist sie nicht für die besetzten Gebiete gültig.

2. Ab 1. 4. 1943 dürfen feste Kraftstoffe zum Betrieb von Generatoren nur gegen Vorweisung einer Festkraftstoffkarte bezogen werden.

3. Für die Auslieferung und Ausgabe der Festkraftstoffkarten ist der Beauftragte der Zentralstelle für Generatoren im Standort des Generators zuständig und verantwortlich. Die von der Wehrmacht benötigten Karten sind sofort bei diesem anzufordern.

4. Die Festkraftstoffkarte ist ein Ausweis (Berechtigungsausweis), durch den bescheinigt wird, daß der Inhaber Generatorhalter und damit berechtigter Bezieher der auf der Festkraftstoffkarte eingetragenen Kraftstoffart ist.

5. Herausgegeben werden zwei Arten von Festkraftstoffkarten

a) für teerreiche Kraftstoffe (Holz, Torf, Braunkohle) in gelber Farbe,

b) für teerarme Kraftstoffe (Anthrazit, Steinkohlenschwelkoks, Braunkohlenschwelkoks) in grüner Farbe.

6. Bei den Ausgabestellen für Festkraftstoffe sind zu unterscheiden:

a) Auslieferungsstellen,

b) Tankstellen.

Bei den Auslieferungsstellen sollen die einzelnen Verbraucher von festen Kraftstoffen in der Regel ihren Kraftstoff beziehen. Die Auslieferungsstellen haben Läger an festen Kraftstoffen. Die Verbraucher können daher ihren Bedarf mit einer Abholung für mehrere Tage oder sogar Wochen gegen Eintragung in die Festkraftstoffkarte decken.

Die Tankstellen dienen mit geringen Ausnahmen dem Durchgangsbezug (Durchgangsverkehr). Bei ihnen wird der Kraftstoff in der Regel gesackt abgegeben. Die Abgabe ist auf einen Tagesbedarf beschränkt.

7. Für jeden Verbraucher ist eine Stammauslieferungsstelle auf der Festkraftstoffkarte vorgeschrieben und deren Zulassungs-Nr. in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen. Die Zuweisung der Stammauslieferungsstelle erfolgt durch den Beauftragten der Zentralstelle für Generatoren, von dem nach Möglichkeit auch Wünsche der Verbraucher berücksichtigt werden.

8. Bei der ersten Vorzeigung der Festkraftstoffkarte bei der Stammauslieferungsstelle wird die Eintragung des Kilometerstandes dort vorgenommen. Bei dem letzten Kraftstoffentnahmevermerk (Zeile 70) oder bei Rückgabe der Festkraftstoffkarte hat die Auslieferungsstelle den Kilometerstand einzutragen. Bei den Selbstversorgern kann dieser Vermerk vorerst unterbleiben.

9. Die Selbstversorger erhalten Festkraftstoffkarten für Generatoren der Selbstversorger, die durch einen von links oben nach rechts unten verlaufenden roten Schrägstrich von den Festkraftstoffkarten der Normalverbraucher unterschieden sind. Durch die Festkraftstoffkarte für Selbstversorger wird die Verpflichtung zur Selbstversorgung mit der in den Feldern der Kraftstoffkarten nicht gestrichenen Kraftstoffart ausgesprochen. Selbstversorgung wird in erster Linie bei dem Kraftstoff Holz in Frage kommen. Die Feststellung, welche Stellen sich selbst zu versorgen haben, hat der Sachbearbeiter des Forst- und Holzwirtschaftsamtes zu treffen, soweit die Klärung nicht bereits durch die Forst- und Holzwirtschaftsämter vorgenommen wurde.

Soweit die Selbstversorger Generatoren betreiben, die zur Erhaltung des Feuerbettes Holzkohle benötigen, wird neben der Selbstversorgung mit dem betreffenden Festkraftstoff in den meisten Fällen die Selbstversorgung für Holzkohle nicht zugleich gegeben sein, so daß in der Regel das entsprechende Feld auf der Selbstversorgerkarte zu streichen ist. Die Verpflichtung zur Selbstversorgung mit Holzkohle zur Erhaltung des Feuerbettes kann nur ausgesprochen werden für Stellen, die z. B. als Selbstversorger für den festen Kraftstoff Holz erklärt sind und gleichzeitig auch Holzkohle aus eigenem Betrieb entnehmen können.

10. Wird der Standort eines Generators aus einem Wehrkreisbereich in den eines anderen verlegt, so braucht die Festkraftstoffkarte nicht an den bisher zuständigen Beauftragten der Zentralstelle für Generatoren zurückgegeben zu werden. Es entfällt damit die Notwendigkeit, bei dem nach dem Standortwechsel zuständigen Beauftragten eine neue Karte zu beantragen. Zur Eintragung der neuen Stammauslieferungsstelle ist es jedoch notwendig, die Karten dem Beauftragten schnellstens vorzulegen.

11. Erfahrungen mit etwaigen Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschlägen für die militärische Versorgung sind durch W. Kdos. bis zum 1. 10. 43 an O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) Gen. d. Mot/In 12 (VI E 1) zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 43
— 85 — Gen d Mot/In 12 (VI E 1).

29. Korrosionsschutzöl 39.

Ergänzung zu H. M. 1942, 19. Ausgabe, kraftfahrtechn. Anhang Nr. 82

(Weitere Lieferfirmen):

Lieferfirma		
Chemische Fabrik Osnabrück, Möllering & Co. K.G., Osnabrück/ Neulandstr. 34	Korrosionsschutzöl 39	a) Leiheisenfaß-Lieferungen ausschließl. Faß: RM 41,60 %/kg b) Der Preis versteht sich frei Bahnhof Herstellungsort Osnabrück. c) Leere Gebinde werden zurückgenommen; sie sind auf Kosten der absendenden Stelle zum Versand zu bringen an: Chemische Fabrik Osnabrück, Möllering & Co. K.G., Osnabrück Hbf. d) Bezahlung der Rechnungen erfolgt in bargeldlosem Verkehr innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 43
— 85 d 26/12 — Wa J Rü (WuG 12) III b 1.

30. Ölschlammbildung bei Generator-Kfz.

Der sich im Motorenöl der Generator-Kfz. absetzende Gasstaub kann zu erheblichen Störungen des Ölkreislaufes führen. Es muß daher für eine rechtzeitige Entfernung des Ölschlammes gesorgt werden. Da die Verunreinigungen, insbesondere bei Holzgeneratoren, fast ausschließlich aus Staubteilchen bestehen, hat es sich bewährt, den Ölschlamm durch einfaches Absitzenlassen auszuscheiden. Zu diesem Zweck muß das Öl etwa alle 1 000 km abgelassen werden und kann, nachdem sich der Ölschlamm abgesetzt hat, wieder eingefüllt werden.

Der Zeitraum, in dem das Ausscheiden des Ölschlammes notwendig wird, kann bei den einzelnen Kraftfahrzeugen sehr verschieden sein, denn die Mengen des sich absetzenden Gasstaubes sind abhängig von dem Zustand der Gasreiniger, der Art des Kraftstoffes, dem Zustand von Kolben und Zylinder und von der Fahrweise.

Bei Temperaturen unter 0° C muß der zusätzlichen Verdickung des Öles durch Anreicherung mit Gasstaub vermehrtes Augenmerk geschenkt werden. Der Ölschlamm ist dementsprechend öfter durch Absitzenlassen zu entfernen.

Bei starker Ölschlammbildung ist es zweckmäßig, nach Ablassen des Öles den gesamten Ölkreislauf zu spülen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 43
— 76 c — Gen d Mot/Chef Inst VIII c 1/1183.

31. Rostschutzöl und Federschmiermittel.

I. Die bisherigen Bestimmungen H. M. 1942, 27. Ausgabe — kftechn. Anh. — Ziffer 114 »Versorgung der Wehrmacht-Kfz. mit Getriebeölen, Abschmierfetten, Rostschutzölen, Federschmiermitteln usw. — zu II — Rostschutzöl und Federschmiermittel« werden hiermit aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

Lfd. Nr.	Lieferfirma	Fabrikat	Preise für Lieferungen ab Werk — Orig. Kanister der Fa. einschl. Kanister 1 Liter	3 Liter	10 Liter	Verwendung im W. Kdo.
1	Dt. Glühstoff AG., Dresden A 28	Caramba				VIII, Wehr-Kr. Böhmen u. Mähren
2	Dt. Vacuum Öl AG., Hamburg, Spitaler Str. 12	Vacuum Chassis Schutzöl				X
	Auslieferungslager: Hansa-Transport GmbH., Stettin, Bollwerk					II
	Auslieferungslager: Königsberg					I, XX
3	H. Jürgen von Obstfelder, Bln.-Tempelhof, Germaniastr. 156	Wing-Sprühöl				III, XXI, W. Kr. Gen. Gouv.
4	J. Trübsbach, Chemnitz, Lohstr. 20/22	Anti-Korrositol	1,15	2,90	9,75	IV
5	Dichtungsring GmbH., Stuttgart, Stöckachstr. 16	Chassitol				V, VII, XVII, XVIII
6	Mineralöl-Raffinerie vorm. A. Korff, Bremen, Stephanikirchenweide	Korff Abspritzöl 780				
	Auslieferungslager: Verk. Abtlg. Essen, Essen, Schillerstr. 1					VI, IX
7	R. Kühn & Co., Hannover-Isernhagen	Riesenol				XI
8	Chem. Fabrik Dr. Hans Friedmann, Mannheim, Im Lohr 3	Albitol				XII, XIII

1. Bei Lieferung frei deutscher Reichsbahnstation werden als Frachtaufschlag 5,— *RM* je 100 kg Versandgewicht berechnet.

2. Bei Versand der Kanister in Originalkisten bleiben die Preise unverändert; die Holzkisten werden nicht berechnet.

3. Die Deutsche Vacuum-Öl AG., Hamburg, die im Wehrkreis II, XX, I, und die Mineralöl-Raffinerie vorm. A. Korff, Bremen, die im Wehrkreis VI und IX Läger unterhalten, liefern die Ware bei kleineren Abrufen ab diesen Lägern; für diese Lieferart kommt ein Aufschlag von 10,— *RM* je 100 Liter gelieferter Ware in Anrechnung.

4. Größerer Bedarf ist grundsätzlich nur von den Werken der Lieferfirmen (lfd. Nr. 1 bis 8) zu decken.

5. Die Firma vorm. A. Korff, Bremen, kann auch in 4-Liter-Kanistern zum Preise von 3,90 *RM* einschl. Kanister und Verpackungskisten und in 5-Liter-Kanistern zum Preise von 4,85 *RM* einschl. Kanister und Verpackungskisten liefern.

6. Bezahlung der Rechnungen erfolgt in bargeldlosem Verkehr innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 43
— 85 d 26/12 — Wa J Rü (WuG 12) III d 1.

Berichtigung.

II. Berichtige H. M. 1943, 7. Ausgabe — kftechn. Anh. — Ziffer 16 »IV. Verschiedenes für Kfz.« in »VI. Verschiedenes für Kfz.« (Druckfehlerberichtigung).

Streiche unter VI. Verschiedenes für Kfz. bei lfd. Nr. 1 (Rostschutzöl und Federschmiermittel): 1942, 27 und 114.

Setze dafür: H. M. 1943, 10. Ausgabe, kftechn. Anh. Nr. 31.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 43
— 85 — Gen d Mot/In 12 (VI E 1).

32. Kraftstoff-Auslieferungsschein für Katastrophenfälle.

1. Der Bedarf an Kraftstoff beim Einsatz von Wehrmachtkraftfahrzeugen in Katastrophenfällen (z. B. Luftangriffe, Hochwasserschäden, Waldbrände usw.) ist in nachstehender Reihenfolge zu decken:

a) aus heereseigenen Beständen,

b) durch Bezug auf Wehrmachtgutscheine,

c) in Ausnahmefällen durch Bezug auf Auslieferungsschein-K, dessen Einführung hiermit angeordnet wird.

2. Die Auslieferungsscheine-K sind zu je 10 Stück geheftet und fortlaufend numeriert. Ihre Gültigkeit ist vom Ausstellungstage an jeweils auf 2 Tage begrenzt und kann zur Einlösung bei allen Tankstellen/Lägern der Zentralbüro für Mineralöl GmbH. sowie denen der Mineralölgesellschaften Warthe- und Weichselgau sowie im Protektorat vorgelegt werden. Der im Gen. Gouv. etwa anfallende Bedarf ist durch den Wehrkreisbefehlshaber sicherzustellen. Gegen jeden Auslieferungsschein-K dürfen bis zu 200 *l*/kg Vergaser- bzw. Dieselkraftstoff oder 5 Flaschen Treibgas zu je 33 kg entnommen werden.

3. Die Wehrkreiskommandos sowie das SS-Führungshauptamt fordern bei den zuständigen Vertriebsabteilungen der genannten Gesellschaften die Hefte an und hinterlegen die unbedingt notwendige Anzahl von Blocks bei den in Frage kommenden Wehrmachtstandortältesten, die im Bedarfsfalle diese Scheine an die zum Einsatz befohlenen Einheiten ausgeben. Von beiden Stellen sind die Auslieferungsscheine mit dem Dienststempel zu versehen. Ein Nachweis der verausgabten Scheine ist erforderlich.

4. Der W. St. O. Ält. ist anzuweisen, nur beim befohlenen Einsatz in Katastrophenfällen die Hefte auszugeben und auch nur dann, wenn keine Tankmöglichkeit in wehrmachteigenen Tankstellen oder auf Wehrmachtgutscheine besteht.

5. Die Berechnung der an den privaten Tankstellen/Lägern entnommenen Mengen erfolgt durch die Vertriebsabteilungen der genannten Firmen an die aus dem Schein ersichtlichen Wehrkreiskommandos bzw. an das SS-Führungshauptamt.

6. Zum 15. j. M. sind durch die W. Kdos. die im vergangenen Monat für Katastrophenfälle ausgegebenen Kraftstoffmengen zu melden, und zwar aufgeteilt nach

a) Mengen aus heereseigenen Beständen,

b) Mengen durch Bezug auf Wehrmachtgutscheinen,

c) Mengen durch Bezug auf Auslieferungsscheinen-K.

Zu a und b ist anzugeben, ob die Mengen im Rahmen des laufenden Monatskontingentes oder durch Überschreitung des Kontingentes ausgegeben wurden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 43
— 85 — Gen d Mot/In 12 (VI E 1).

33. Berichtigungen.

I.

Berichtigung zu H. M. 1942, 17. Ausgabe
— kftechn. Anh. — Ziffer 69

Generatorkraftstoffe für Kfz. der Wehrmacht

Streiche unter 3d (Generator-Holzkohle) den Preis von 2,50 *RM* pro Sack und setze dafür:

D. Generator-Holzkohle verpackt in 15-kg-Säcken ab Lager bzw. ab Tankstelle 2,93 *RM* je Sack einschl. Papiersack.

Die Preiserhöhung tritt mit Wirkung vom 1. März 1943 in Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 4. 43
— 85 d 26/10 — Wa J Rü (WuG 12) III b 1.

II.

Berichtigung zu H. M. 1943, 3. Ausgabe
— kftechn. Anh., Ziffer 9

Motorenöl, Getriebeöl und Abschmierfett für Wehrmacht-Kfz.
Anlage 2 — Preise.

Streiche bei »Getriebeöle der Wehrmacht« in der Spalte »Lieferstelle« in der unteren Zeile »ab Werk« und setze dafür »ab Lager«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 4. 43
— 85 d 26/11 — Wa J Rü (WuG 12) III b 1.

III.

Berichtigung zu H. M. 1943, 3. Ausgabe
— kftechn. Anh. — Ziffer 7

Getriebeöl der Wehrmacht (Winter) für Kfz.

Unter »2. Preise:« in der Spalte »Abnutzungsgebühr für firmeneigene Eisenfässer« streiche zweimal »0,50 *RM*«.

Setze dafür einmal »0,50 *RM*« in die Zeile »Verkäufers Eisenfaß«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 4. 43
— 85 d 26/12 — Wa J Rü (WuG 12) III b 1.

34. Berichtigung.

Zu H. M. 1943 vom 7. 4. 1943, 9. Ausgabe, Kraftfahrtechnischer Anhang, Ziffer 27: »Waffentechnische D-Vorschriften«.

Streiche unter D-Nr. »D 496/19 N. f. D.« und setze dafür »D 652/36«. Ändere die Abschlußzeile in O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 4. 43 — 89 a/b — Gen d Mot/In 12/VII b um.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 4. 43
— 89 a/b — Gen d Mot/In 12/VII b.

35. Berichtigung zu H. M. 1943, 4. Ausgabe, Kftchn. Anh. Nr. 13.

Betr.: Allg. Richtlinien für befristete Durchführung von Kfz.-Inst.-Aktionen

Setze in Abschnitt B, Ziff. 12, Abs. 2, vorletzte Zeile an Stelle von O. K. H./Gen. St. d. H./Org. Abt. »Dem Generalinspekteur der Panzertruppen«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 4. 43
— 0153. 4. 43 — Gen d Mot/Chef Inst/III a.

5 43 2A